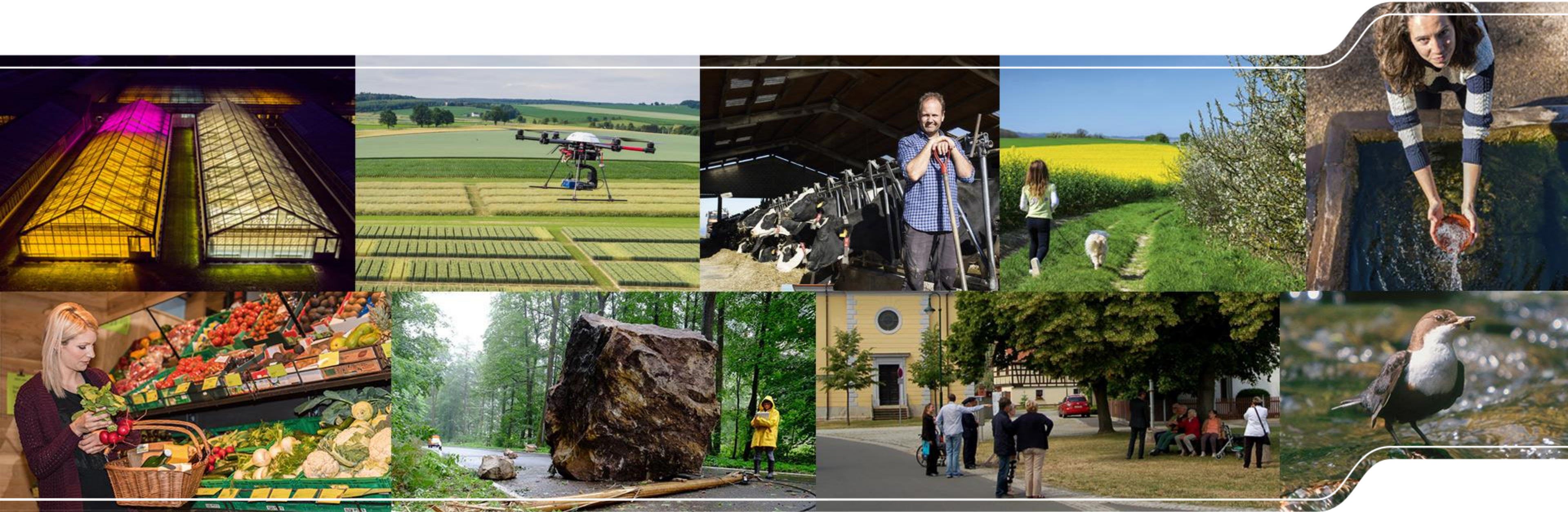


Hinweise zur Nitrat-RL 2023



Konditionalität 2023

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie*

Übersicht

1. Teil Düngung

2. Teil Wasserrecht

* Die nachfolgenden Ausführungen und Hinweise zur DÜV sind nicht vollständig.

Konditionalität 2023

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Aufzeichnungs- und Dokumentationspflichten
 - Düngebedarfsermittlung
 - Nährstoffgehalte von Düngemitteln
 - jede Düngemaßnahme + Weidehaltung
 - jährliche Zusammenfassung des Düngebedarfs u. der aufgebrauchten Nährstoffmengen
- Sperrzeiten zur Aufbringung von Düngemitteln
- Aufbringverbote im Winter und an Gewässern
- Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger und Gärreste

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Düngbedarfsermittlung

- I verpflichtend für alle, die wesentliche Nährstoffmengen an Stickstoff aufbringen (> 50 kg N / ha und Jahr und / oder > 30 kg Phosphat / ha und Jahr (P_2O_5))
- I schriftlich und nach Anlage 4 Tabelle 1 Düngeverordnung
- I vor der ersten Düngung von Acker- und Gemüsekulturen sowie Grünland
- I für jede Kultur und jeden Schlag / Bewirtschaftungseinheit
- I Berechnungsfolge bei Kontrollen vorlegen

➤ **Ermittelter Düngbedarf darf nicht überschritten werden!**

Für Ackerflächen in „Nitratgebieten“ gilt die Pflicht von Nmin Bodenproben.

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Befreiung von Erstellung der Düngedbedarfsermittlung

1. nur Flächen mit Baumschul-, Baumobst- und Weihnachtsbaumkulturen, Zierpflanzen; KUP und/oder nicht im Ertrag stehende Obstbauflächen
2. Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung (max. 100 kg N / ha und Jahr N-Ausscheidung) und keine zusätzliche N- Düngung

Betriebe die:

3. auf keinem Schlag mehr als 50 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Phosphat / ha (P_2O_5) aufbringen,
4. abzüglich von Flächen nach den Nummern 1 und 2 weniger als 15 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften,

höchstens bis zu 2 ha Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren anbauen,

einen Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft von nicht mehr als 750 kg N / Jahr haben und keine außerhalb des Betriebes anfallende Wirtschaftsdünger und Gärrückstände aufnehmen und aufbringen.

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Nährstoffgehalte von Düngemitteln

Aufzeichnungen über:

- I Gehalte an Gesamt-N und verfügbarem N oder Ammonium-Stickstoff der auf den Betriebsflächen eingesetzten Düngemittel, Bodenhilfsstoffe, Kultursubstrate und Pflanzenhilfsmittel
 - gilt für **organische** und **mineralische** Düngemittel

Ermittlung der Gehalte:

- I aufgrund der Datensammlung /Empfehlung der zuständigen Stelle (in Sachsen: LfULG) sogenannte „Richtwerte“
- I nach wissenschaftlich anerkannter Messmethode
- I aufgrund vorgeschriebener Kennzeichnung

Für Flächen in „Nitratgebieten“ müssen die Gehalte für Gärrückstände ausschließlich anhand von Untersuchungen festgestellt werden. (Ausnahme: Kennzeichnung bei aufgenommenen Düngemitteln liegt vor)

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Düngemaßnahmen

- I alle erfolgten Düngemaßnahmen (auch Teilgaben) innerhalb von zwei Tagen aufzeichnen
 - eindeutige Schlagbezeichnung und Größe des Schlages
 - Art und Menge des aufgebrauchten Stoffes
 - aufgebrauchte Menge an Gesamtstickstoff und Phosphat, bei organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln auch die Menge an verfügbarem Stickstoff

- I bei Weidehaltung:
 - Anzahl Weidetage und Art und Zahl der auf der Weide gehaltenen Tiere

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Dokumentationspflichten **bis 31. März des Jahres**

➤ rückwirkend für 2022

- Summierung des ermittelten Düngebedarfs für den Betrieb
- Zusammenfassung des Nährstoffeinsatzes für den Betrieb (Anlage 5 DÜV)

zusätzlich für Flächen in „Nitratgebieten“ gilt:

➤ für laufendes Jahr (ab 01.01.2023)

- Summierung der N-Düngebedarfsermittlungen und
- Reduzierung der Summe um 20 %

- I Hiervon sind Betriebe befreit, die im Durchschnitt der Flächen im Nitratgebiet bis max. 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon max. 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus mineralischen Düngemitteln aufbringen.

Konditionalität 2023

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I N-Düngung von Sommerkulturen

für Flächen in „Nitratgebieten“ gilt:

I N-Düngung zu Kulturen mit Aussaat/Pflanzung nach 01. Februar ist verboten, außer wenn:

- im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut wurde

Ausnahme für Zwischenfruchtanbau: für Flächen in Gebieten mit weniger als 550 mm Jahresniederschlag im langjährigem Mittel (Ausweisung im InVeKoS Online GIS)

- oder die Ernte der Vorkultur nach dem 01. Oktober erfolgte

Weitere Informationen unter: www.landwirtschaft.sachsen.de/umsetzungshinweise-dungeverordnung-20300.html

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- I Stickstoffobergrenze für die Aufbringung organischer Düngemittel
 - betrifft organische und organisch-mineralische Düngemittel einschließlich Wirtschaftsdünger, auch in Mischungen
 - Aufbringung nur möglich, dass im Durchschnitt der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Betriebes 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr nicht überschritten wird
 - ab 2020 dürfen Flächen, auf denen die Aufbringung von N-haltigen Düngemitteln (auch Wirtschaftsdünger) eingeschränkt oder vertraglich verboten ist, nicht mehr für die Berechnung des Betriebsdurchschnittes herangezogen werden!

- I In „Nitratgebieten“ gilt:
 - **schlagbezogene** Einhaltung der Obergrenze von 170 kg Gesamt-N / ha und Jahr; darf nicht überschritten werden

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

■ Sperrzeiten für Düngemittel

- gelten für alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff (Gesamt-N-Gehalt > 1,5 % i. d. TM)
- betroffen sowohl organische Dünger (z. B. Gülle, Festmist, Klärschlamm) als auch mineralische Düngemittel
- Ausbringverbot auf Ackerland ab Ernte der letzten Hauptfrucht (Ausnahmen für bestimmte Kulturen mit Beachtung der zulässigen N-Mengen / Hektar)

Konditionalität 2023

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Aufbringverbote im Winter
 - Verbot von Stickstoff- und Phosphat-Düngung, wenn der Boden
 - überschwemmt
 - wassergesättigt
 - gefroren und
 - schneebedeckt ist.

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

- Abstandsregelungen und Auflagen für Düngung an oberirdischen Gewässern
 - Mindestabstand zu oberirdischen Gewässern (in Sachsen: Mindestabstand von 5 Metern bis zur Böschungsoberkante)
 - Aufbringverbote abhängig von der Hangneigung bei Bewirtschaftung hängiger Flächen an oberirdischen Gewässern
 - zusätzliche Einschränkungen bei der Einarbeitung der N- und P- haltige Düngemittel

Konditionalität 2023

Hinweise zur Nitrat-Richtlinie, Teil Düngung

I Lagerkapazität für Wirtschaftsdünger

- Gülle, Jauche, Klärschlamm 6 Monate
- Gärrückstände (feste u. flüssige Phase) 6 Monate
- Feststoffe aus der Gülleseparation 6 Monate
- Festmist von Huf- und Klauentiere, Kompost 2 Monate

Bitte beachten: Die für Festmist geforderte Lagerkapazität von 2 Monaten wird durch eine Feldrandlagerung (Feldmiete) nicht erfüllt!

- Geflügelmist- und Geflügeltrockenkot 5 Monate
- Betriebe mit Biogasanlage und mehr als 3 GV/ha
oder Betriebe, die keine eigenen Flächen haben 9 Monate

Konditionalität

Hinweise zur Nitrat-RL, Teil Wasserrecht

I Anforderungen an Jauche-Gülle-Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen)

- flüssigkeitsundurchlässig (dicht)
- standsicher
- widerstandsfähig gegen zu erwartende, mechanische, thermische und chemische Einflüsse
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut

I Anforderungen an Lagerstätten für Festmist und Siliergut (einschließlich feste Gärrückstände)

- flüssigkeitsundurchlässige Bodenplatte
- dichte seitliche Einfassung / Aufkantung
- vollständiges Auffangen von Jauche und Sickersaft
- kein Ab- und Überlaufen von Lagergut